

Geschäftsbedingungen für den Betreuungsvertrag der kihz Tagesstätten

Gültig ab dem 1. August 2023

1. Monatlicher Elternbeitrag

Der monatliche Elternbeitrag ist ab Vertragsbeginn, das heisst auch während der Eingewöhnung, fällig und wird als Monatspauschale in Rechnung gestellt. Bei der Berechnung der Monatspauschale wird von 20 Betreuungstagen pro Monat ausgegangen.

Tariftabelle:

	Ganzer Tag	Vormittag mit Mittagessen	Nachmittag ohne Mittagessen
Säugling bis 18 Monate	CHF 180.-	CHF 126.-	CHF 90.-
Kleinkind ab 18 Monate	CHF 130.-	CHF 84.-	CHF 60.-

Die Kostenbeiträge sind auch bei Krankheit, anders begründeten Fehlzeiten oder nicht erfolgter Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes geschuldet. Erziehungsberechtigte haben aufgrund von Absenzen keinen Anspruch auf Weitervergabe des Platzes, Rückerstattung der Verpflegungskosten oder weiterer Auslagen. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Rückerstattung, wenn die Tagesstätte aus Gründen, welche die Stiftung kihz nicht zu verantworten hat, vorübergehend den Betrieb einschränken oder ganz einstellen muss.

Bei regelmässiger verspäteter Abholung ausserhalb der Öffnungszeiten wird der daraus resultierende, zusätzliche Personalaufwand den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Mehrkosten für einen Säuglingsplatz (bis 18 Monate) werden bei Angehörigen der ETH Zürich, der UZH, der Empa und der Eawag von der jeweiligen Institution übernommen.

2. Anspruch auf Subventionen

Erziehungsberechtigte von Kindern mit Wohnsitz in der Stadt Zürich können Subventionen bei der Stadt Zürich beantragen.

Erziehungsberechtigte, die ausserhalb der Stadt Zürich wohnen und UZH-, ETH-, Empa- oder Eawag-angehörig sind, können Subventionen von der jeweiligen Institution beantragen. Zu diesem Zweck belegen sie ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber der Stiftung kihz mit amtlich anerkannten Dokumenten. Anhand dieser wird analog zur Verordnung der Stadt Zürich berechnet, ob und in welchem Umfang die Betreuungskosten subventioniert werden und wie hoch der Beitrag der Erziehungsberechtigten ist. Erheben diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Unterlagen Einspruch gegen die Berechnung, so gilt diese als akzeptiert und eine rückwirkende Anpassung ist nicht mehr möglich. Die nötigen Anträge sind durch die Erziehungsberechtigten rechtzeitig und eigenständig bei der zuständigen Stelle einzureichen, gegebenenfalls an die Stiftung kihz weiterzuleiten, und vor Ablauf der Gültigkeit zu erneuern. Fehlen benötigte Unterlagen, müssen die Erziehungsberechtigten die vollen Betreuungskosten bezahlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Betreuungsunterbrüche, zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder Ferienabwesenheiten, maximal während einer Dauer von 7 Wochen am Stück subventioniert werden (vgl. www.stadt-zuerich.ch). Bei längerer Abwesenheit werden den Eltern die vollen Betreuungskosten gemäss Tariftabelle in Abs. 1 verrechnet.

Wird der Platz während der Kündigungsfrist nicht mehr genutzt, entfallen die Subventionen ebenfalls.

3. Aufnahmebedingungen

Da die Stiftung von der ETH Zürich, der Universität Zürich, der Empa und der Eawag finanziell unterstützt wird, haben Angehörige dieser Institutionen erste Priorität bei der Vergabe eines Betreuungsplatzes. Als angehörig gelten Studierende und Mitarbeitende der vier Institutionen. Angehörige von PSI, WSL und ETH-Rat haben ebenfalls Priorität in Bezug auf die Aufnahme, jedoch keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung von Seiten der vier Partnerinstitutionen. Ein Nachweis für die Zugehörigkeit zur jeweiligen Institution ist regelmässig zu erbringen.

Gastdozierende, akademische Gäste, externe Lehrbeauftragte und Alumni sind externen Interessenten gleichgestellt.

Die Bedingungen, unter denen ein Platz in einer kihz Tagesstätte vergeben wird, sind im Dokument ‚Belegungskriterien‘ auf der Webseite unter ‚kihz Tagesstätten – Anmeldung Tagesstätten‘ ersichtlich. Ändern sich individuell die Voraussetzungen, die zur Belegung eines Platzes in einer kihz Tagesstätte berechtigen, sind die Kita-Leitung sowie die Geschäftsstelle der Stiftung kihz unmittelbar und schriftlich zu informieren.

Die Aufnahme der Kinder findet in der Regel Anfang Monat statt und wird schriftlich durch den Abschluss eines Vertrages bestätigt.

4. Eingewöhnung

Damit das Kind den Übergang vom Elternhaus zur Tagesstätte so gut wie möglich bewältigen kann, ist eine Eingewöhnungsphase im Beisein der Erziehungsberechtigten notwendig, welche mit dem vertraglich vereinbarten Eintrittsdatum des Kindes in die Tagesstätte beginnt. Die Eingewöhnungszeit dauert mindestens zwei Wochen, häufig auch länger. Während dieser Zeit müssen die Erziehungsberechtigten in der Lage sein, ihr Kind in den ersten Betreuungstagen zunächst stundenweise zu begleiten und in den Folgetagen der Eingewöhnungsphase jederzeit wieder abzuholen. Die Betreuungsfachperson passt die Eingewöhnungszeit dem Befinden des Kindes an.

Die Eingewöhnungsphase wird nach dem regulären Tarifmodell abgerechnet.

5. Betreuungsumfang

Die Belegung von mindestens zwei Tagen pro Woche beziehungsweise vier Halbtagen ist erforderlich.

Erziehungsberechtigte müssen bei der Stiftung kihz und, wenn sie in der Stadt Zürich wohnen und Subventionen beantragen möchten, gegenüber dem Sozialdepartement angeben, in welchem Umfang sie auf die Kinderbetreuung angewiesen sind. Gründe sind Berufstätigkeit, Aus- oder Weiterbildung oder Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit bei Arbeitslosigkeit. Sprechen Kinder ungenügend Deutsch oder sind die Erziehungsberechtigten über längere Zeit physisch und psychisch überlastet, kann dies auch als Betreuungsgrund angegeben werden. Die Berechnung erfolgt analog zu derjenigen des subventionsberechtigten Betreuungsumfangs (SBU) durch die Stadt Zürich.

Es kann eine Betreuung in einem höheren Umfang angeboten werden. Diese zusätzlichen regelmässigen Betreuungstage können vonseiten der Stiftung kihz mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden, sofern eine andere Familie nachweislich aus einem der oben genannten Gründe einen Anspruch darauf hat. Für diese Tage können keine Subventionen geltend gemacht werden. Sie werden deshalb gemäss Abs.1 zum vollen Kostensatz verrechnet.

Die Grundsätze bezüglich des buchbaren Betreuungsumfangs gelten unabhängig von Wohnort und finanzieller Situation der Erziehungsberechtigten.

6. Zusätzliche Betreuungseinheiten

Für sporadische zusätzliche, einzelne Betreuungseinheiten, die über die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten hinausgehen, wird der volle Kostensatz gemäss Abs. 1 verrechnet.

7. Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

Die Rechnung für den monatlichen Elternbeitrag wird den Erziehungsberechtigten jeweils Anfang Monat per E-Mail zugestellt und ist innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist, üblicherweise 30 Tage, zu begleichen. Nach Ablauf derselben wird mittels Mahnung eine Nachfrist gestellt. Bei der zweiten Mahnung für eine bestimmte Rechnung wird eine Mahngebühr von CHF 10.- fällig.

8. Kündigung und Vertragsende

Ohne Gegenbericht bis zum 28. beziehungsweise 29. Februar erlischt der Betreuungsvertrag bei denjenigen Kindern, die per 31. Juli das offizielle Kindergartenalter erreichen, am 31. Juli des betroffenen Jahres.

Ordentliche Kündigungen:

- a. Die Kündigung einzelner Betreuungstage oder der gesamten Betreuungsvereinbarung ist beidseitig unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Monats möglich. Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann per Post oder E-Mail eingereicht werden.
- b. Im Monat vor Beginn der Betreuung und während des ersten Monats kann der Vertrag beidseits auf Ende des nächsten Monats gekündigt werden.
- c. Bei einer Kündigung des Vertrages, die länger als einen Monat vor dem vertraglich festgelegten Eintritt erfolgt, bleibt die Administrationsgebühr geschuldet. Diese beträgt bei Geschwisterkindern und Kitawechseln CHF 100.-, in allen anderen Fällen CHF 250.-.

Ausserordentliche Kündigungen:

- d. Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag seitens der Stiftung kihz per sofort aufgelöst werden. Eine Kündigung aus wichtigen Gründen bedingt, dass die Weiterführung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zumutbar ist. Unzumutbare Zustände liegen bei einem Zahlungsverzug, der Verweigerung zur Zusammenarbeit oder dem wiederholten Verstoss gegen Bestimmungen und Regelungen der Stiftung kihz vor. Bei einer Kündigung aus wichtigen Gründen ist infolge des Ausfalls der Elternbeiträge eine Schadensersatzzahlung von bis zu drei Monatsbeiträgen geschuldet. Aus einer sofortigen Vertragsauflösung können keine Schadensersatz- oder Haftungsansprüche gegenüber der Stiftung kihz geltend gemacht werden.
- e. Sind die Umstände in einer kihz Tagesstätte unzumutbar, müssen die Kündigungsbestimmungen seitens der Erziehungsberechtigten nicht eingehalten werden. Unzumutbare Zustände sind dadurch definiert, dass das Kindeswohl als gefährdet eingestuft werden muss. Die Krippenaufsicht der Standortgemeinde entscheidet darüber, inwiefern ein Zustand eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt.

9. Behördliche Schliessung oder Ausschluss des Besuchs einer Tagesstätte

Die Tagesstätten können auf behördliche Anordnung hin oder aus zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung aufgrund dieses Vertrages besteht während einer solchen Schliessung nicht. Darüber hinaus sind Schadensersatzforderungen bei einer behördlichen Schliessung ausgeschlossen, es sei denn, die Stiftung kihz hat die Schliessung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

Ganzer oder teilweiser Ausschluss von der Kinderbetreuung:

- a. Wenn ein Kind sich und/oder andere gefährdet, kann die Stiftung kihz den sofortigen Ausschluss/Teilausschluss des Kindes vom Besuch einer Tagesstätte bestimmen.
- b. Besondere Bestimmungen gelten für einen Masernvorfall in einer der Tagesstätten. Nicht

geimpfte Kinder, die Kontakt zu einer an Masern erkrankten Person hatten, können vom stadt- oder kantonsärztlichen Dienst für maximal 21 Tage von der Tagesstätte ausgeschlossen werden.¹

Die Kosten für die Betreuung bleiben in diesen Fällen weiterhin vollumfänglich gemäss Abs. 3 geschuldet.

10. Zahlungsbevollmächtigung

Wird der Vertrag von mehreren Erziehungsberechtigten unterzeichnet, so haften sie für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung den Betreuungsvertrag betreffen, müssen grundsätzlich gegenüber sämtlichen Vertragspartnern abgegeben werden. Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme oder Abgabe aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.

11. Grundlagen dieses Vertrages

Die Betreuung des Kindes erfolgt auf Grundlage des aktuellen Betriebsreglements der kihz Tagesstätten in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Grundsätzen aus dem pädagogischen Konzept der Stiftung kihz.

Änderungen des Betriebsreglements und des pädagogischen Konzeptes, welche gegenseitige Rechte und Pflichten betreffen, werden den Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

12. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Die Erziehungsberechtigten

- haben das Betriebsreglement zur Kenntnis genommen und anerkennen es als verbindlich,
- anerkennen und unterstützen die Grundsätze aus dem pädagogischen Konzept der Stiftung kihz,
- nehmen zur Kenntnis, dass Deutsch die offizielle Kommunikations- und Korrespondenzsprache ist und dass im Fall von Widersprüchen bei übersetzten Dokumenten in jedem Fall die deutsche Fassung gilt,
- willigen der Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation während der Dauer des Betreuungsvertrages gemäss pädagogischem Konzept ein,
- bestätigen die Vollständigkeit und Wahrheitstreue der gemachten Angaben sowie der eingereichten Unterlagen und Nachweise,
- anerkennen, dass bei Streitigkeiten das Schweizer Recht zur Anwendung kommt.

Von der Geschäftsleitung der Stiftung kihz bewilligt am 30. April 2023

¹ Siehe Epidemiengesetz; SR 818.101